

Sitzung vom 23. November 2011 / Geschäft Nr. 5

## Bericht und Antrag Atemschutz- und Modultransportfahrzeug; Verpflichtungskredit

### 1. Ausgangslage

Das heutige Pikettfahrzeug (Lotti genannt) hat Baujahr 1992. Zugelassen ist das Fahrzeug auf 3,5 t, doch mit der ganzen Ausrüstung bestückt ist es überladen. Aus Sicht des Feuerwehrkommandos ist dies ein unhaltbarer Zustand, der auch mit einer Minderbeladung von notwendigem Einsatzmaterial nicht verbessert werden kann. Bereits zwei Mal mussten Karosserie- und Chassis-Teile von "Lotti" wegen Durchrostens ersetzt werden; solche Unterhaltsarbeiten können nun immer häufiger auftreten und rentieren sich wegen des Alters des Fahrzeuges kaum mehr. Zudem ist das Fahrzeug untermotorisiert, sodass mit der permanenten Überladung bereits die Steigung an der Wahlackerstrasse zur grossen Herausforderung wird. Dies sind die hauptsächlichen Gründe, warum sich ein Ersatz für das Pikettfahrzeug aufdrängt. Im Investitionsplan sind dafür im Jahr 2012 Fr. 200'000.00 eingesetzt worden. Der Stab der Feuerwehr hat für die Neubeschaffung ein ausführliches Pflichtenheft erstellt. Aufgrund dieser Vorgaben sind Offerten miteinander verglichen worden. Die wichtigsten Aspekte des neuen Fahrzeuges sind:

#### Fahrzeug

Der Feuerwehrbetrieb hat ergeben, dass das neue Fahrzeug eine höhere Gewichtszulassung aufweisen muss. Deshalb wird ein Fahrzeug mit 5,5 t Gesamtgewicht bevorzugt. Wie das bisherige Fahrzeug muss das neue auch mit einem 4-Rad-Antrieb mit Untersetzung ausgerüstet sein. Ferner wird die Abgasnorm Euro 5 EEV (entspricht der kommenden Euro 6-Norm) angestrebt. Das neue Fahrzeug kann von den Angehörigen des Pikettzugs gefahren werden; genügend Feuerwehrmänner und -frauen weisen die entsprechende Führerprüfung auf.

#### Modul

Da das Fahrzeug mit verschiedenen Modulen bestückt werden kann, ist im Ernstfall nur das jeweils benötigte Material (zum Beispiel Brandschutz, Öl-, Wasser- oder Elementarwehr) zu laden. Im Ruhezustand wird das Fahrzeug in der Regel mit einem Atemschutzmodul beladen sein; die anderen Module sind hinter dem Fahrzeug bereitgestellt. Die damit gewonnene Flexibilität beugt einer erneuten Überladung des Fahrzeuges vor und die Benützung von Zivilschutz-Anhängern fällt dahin.

### 2. Rechtsgrundlagen

Art. 106 Gemeindeverordnung (BSG 170.111): Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredite beschlossen.

Art. 54, Abs. 1 lit. a Gemeindeverfassung (SSGZ 101.1): Der Grosse Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00 bis zu Fr. 1'000'000.00.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi	31.10.2011	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\111123\ggr_amtf.docx	07.11.2011 17:11 / bd	1.7	1 von 3

Art. 21, Abs. 2 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (BSG 871.11): Die Gemeinden haben die Feuerwehren auszurüsten.

### 3. Bezug zum Leitbild

Das vorliegende Geschäft hat keinen direkten Bezug zum Leitbild. Es läuft keiner Stossrichtung des Leitbildes, keinem Regierungsschwerpunkt und keinem Lösungs- und Handlungsansatz zu wider.

### 4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Bei der Evaluation sind verschiedenen Angebote gesamthaft miteinander verglichen worden. Daraus lässt sich folgende Richtofferte ableiten:

Offerte Atemschutz-/Modultransportfahrzeug	Fr.	183'112.60
Funkanlage	Fr.	1'430.75
Zwischentotal	Fr.	<b>184'543.35</b>
MwSt. 8 %	Fr.	14'763.45
Rundung	Fr.	693.20
<b>Gesamt</b>	Fr.	<b>200'000.00</b>

Das Geschäft hat keine personellen Auswirkungen.

### 5. Stellungnahme Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung (BSG 170.111) ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

In den ersten sechs Jahren nach Vollendung des Projektes wird die Laufende Rechnung wie folgt belastet:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<i>in 1'000 Franken</i>						
<i>Kapitalkosten</i>						
Abschreibungen (30% auf Restbuchwert)	60	42	29	21	14	10
Zinsen (Zinssatz: 2.75%)	6	4	3	2	1	1
<i>Betriebsfolgekosten / -erträge</i>						
neue wiederkehrende Kosten	0	0	0	0	0	0
Folgeerträge / wegfallende Kosten	0	0	0	0	0	0
TOTAL Folgekosten pro Jahr	66	46	32	23	15	11

Die Folgekosten werden in den ersten acht Jahren (Zeitraum des auszugleichenden Finanzhaushaltes) durchschnittlich etwa Fr. 26'000.00 pro Jahr betragen. Im Investitionsbudget ist für das Jahr 2012 ein Betrag von Fr. 200'000.00 enthalten. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um einen spezialfinanzierten Bereich (Feuerwehr). Gestützt auf das Finanzplanresultat der Feuerwehr kann das Projekt selbst finanziert werden. Die Spezialfinanzierung weist per Ende 2010 einen Bestand von 0,63 Mio. Franken aus; das Finanzhaushaltgleichgewicht der Feuerwehr bleibt erhalten.

Die Finanzkommission stimmt dem Geschäft zu.

## 6. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, zu

### **beschliessen:**

Für die Ersatzbeschaffung eines Atemschutz- und Modultransportfahrzeuges wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 200'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung Feuerwehr (Konto Nr. 140.506.06) bewilligt.

Zollikofen, 3. November 2011

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk  
Präsident

Yves Marti  
Gemeindeschreiber-Stv.